



1. Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2019

Die Produktionsumgebung zur Übermittlung der FATCA-Daten für den Meldezeitraum 2019 wird ab dem 13.05.2020 zur Verfügung stehen.

Dies gilt sowohl für den Versand über die Massendatenschnittstelle ELMA, als auch für die Übermittlung über das BZStOnline-Portal (BOP).

Wir weisen darauf hin, dass die Daten für den Meldezeitraum 2019 gem. § 8 Abs. 3 FATCA-USA-UmsV bis zum 31. Juli 2020 vollständig an das BZSt zu übermitteln sind.

2. Testverfahren

Die Testumgebung für Datenübermittlungen steht ab sofort allen interessierten Datensendern zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich das Testverfahren ausschließlich auf die Massendatenschnittstelle ELMA bezieht und das FATCA-Formular für Einzeldatenmelder im BZStOnline-Portal (BOP) nicht einschließt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in die zur Verfügung gestellte Testumgebung ausschließlich Testdaten oder anonymisierte Daten eingespielt werden dürfen. Die Übermittlung von Echtdaten in das Testsystem ist nicht gestattet, da diese Daten auch für interne Systemtests genutzt werden können.

Weitere Informationen finden Sie im Testhandbuch, welches auf der Internetseite des BZSt abrufbar ist

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html).

3. Angabe der Zeitzone

Bei der Übertragung einer XML-Datei mittels ELMA ist das Datenfeld >Timestamp< eingebettet im Datenelement >MessageSpec<, um die Angabe der Zeitzone durch Einfügen einer entsprechenden Zeitverschiebung (Sommerzeit (+2:00) und Winterzeit (+1:00)) zu ergänzen. Wir bitten Sie, das zulässige Format zu berücksichtigen (YYYY-MM-DDThh:mm:ss+01:00/+02:00).

Beispiel:

```
<ELMAVerfahren>
  <ns2:FATCA>
    <ftc:FATCA_OECD xmlns:sfa="urn:oe.cd:ties:stffatcatypes:v2" xmlns:ftc="urn:oe.cd:ties:fatca:v2">
      <ns4:MessageSpec>
        <ns3:SendingCompanyIN>TESTEF.DEBUG.LE.276</ns3:SendingCompanyIN>
        <ns3:TransmittingCountry>DE</ns3:TransmittingCountry>
        <ns3:ReceivingCountry>US</ns3:ReceivingCountry>
        <ns3:MessageType>FATCA</ns3:MessageType>
        <sfa:Warning>New Data - This message has been created for test purposes only!</sfa:Warning>
        <ns3:Contact>ITZBund - FATCA TEST</ns3:Contact>
        <ns3:MessageRefId>TESTEF.DEBUG.LE.276.20180829130357-Ouh</ns3:MessageRefId>
        <ns3:ReportingPeriod>2017-12-31</ns3:ReportingPeriod>
        <ns3:Timestamp>2018-08-29T13:03:57+02:00</ns3:Timestamp>
      </ns4:MessageSpec>
    </ftc:FATCA_OECD>
  </ns2:FATCA>
</ELMAVerfahren>
```

4. Neue Regelung der USA bzgl. der US-TIN ab Meldezeitraum 2020

Die Beistellung einer US-amerikanischen Steueridentifikationsnummer (US-TIN) zum Kontoinhaber/zur beherrschenden Person ist gem. § 8 Abs. 5 S. 3 FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) ab dem Meldezeitraum 2017 verpflichtend vorgeschrieben. Deren Beschaffung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für Finanzinstitute und ihre Kunden möglich. Die US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) hatte daher am 25. September 2017 die Notice 2017-46 veröffentlicht. Danach führte die bloße Nichtbeistellung einer US-TIN bei Ergreifung gewisser Maßnahmen (siehe dazu [Notice 2017-46](#)) für die Meldezeiträume 2017 bis 2019 nicht zu einer sog. „Erheblichen Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 FATCA-Abkommen.

Nachdem die Wirkung der Notice 2017-46 nun zum Ende des Meldezeitraums 2019 ausgelaufen ist, wurde am 15. Oktober 2019 eine FAQ auf der Internetseite des IRS ergänzt, die das weitere Verfahren ab Meldezeitraum 2020 beschreibt (FAQs General - Reporting - Q3: <https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#reporting>).

Da es sich bei der TIN um eine Pflichtangabe handelt, wird bei folgenden Konstellationen zukünftig stets die Ausgabe eines Fehlers durch den IRS erwartet, auch wenn aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine TIN eingetragen werden kann:

- Die Angabe zur TIN fehlt,
- die TIN wurde mit neun „A“ befüllt (nur bei unkooperativen Kontoinhabern und solchen Kontoinhabern, die trotz Bestrebungen die TIN nicht beibringen können),
- die TIN wurde mit neun „0“ befüllt (nur bei Organisationen und solchen passiven NFFE, für die tatsächlich und/oder rechtlich keine TIN existieren kann) oder
- die TIN wurde mit einem systemisch identifizierbaren Muster (z.B. 123456789, 987654321, 22222222 etc.) befüllt.

Ab Ausgabe der Fehlermeldung besteht 120 Tage die Möglichkeit den Fehler zu korrigieren. Nach Ablauf der Frist werden die USA bei weiterhin nicht bereitgestellter TIN, in Übereinstimmung mit dem Intergovernmental Agreement (IGA) und dem

Competent Authority Arrangement (CAA), die erhaltenen Daten auswerten. Dabei wird der IRS nicht grundsätzlich zu dem Entschluss kommen, dass bei Fehlen der TIN eine „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) vorliegt, sondern stattdessen die Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die zum Fehlen der TIN führten.

Stellen die USA fest, dass eine „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) gegeben ist, benachrichtigen sie das jeweilige Finanzinstitut und arbeiten in den folgenden 18 Monaten mit diesem zusammen, um weiterhin die Fakten und Umstände zu berücksichtigen und die wesentliche Nichteinhaltung zu beheben. Ab Meldung der Nichteinhaltung hat das Finanzinstitut somit weitere 18 Monate Zeit, den TIN-Fehler zu korrigieren.

Erst nach Ablauf dieser Frist ergreifen die USA weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Entfernen der Global Intermediary Identification Number (GIIN) des jeweiligen Finanzinstituts aus der Foreign Financial Institution (FFI) List.

Zudem ist weiterhin zu beachten, dass die in der Notice 2017-46 dargestellten Maßnahmen weiterhin ergriffen werden müssen und entsprechende Bemühungen zur Erlangung der US-TIN zu dokumentieren sind:

1. Das Finanzinstitut beschafft und meldet das Geburtsdatum jedes Kontoinhabers und jeder beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann,
2. das Finanzinstitut fordert von jedem Kontoinhaber jährlich die fehlende US-TIN an und
3. das Finanzinstitut durchsucht - vor der Übermittlung der FATCA-Meldungen für den Meldezeitraum 2017 - seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf Hinweise zu fehlenden US-TINs.

5. Nutzung von BZStOnline-Portal bei kombiniertem Einsatz von Internet Explorer 11 und Windows 7

Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung des BZStOnline-Portals mit der Kombination von Internet Explorer 11 und Windows 7 offiziell bis April 2020 unterstützt wird. Nach diesem Zeitpunkt werden bestimmte Betriebssysteme und Browser nicht mehr durch die Entwicklung getestet. Daher bitten wir Sie, sich in diesem Zusammenhang über den Einsatz möglicher alternativer Browser zu informieren und grundsätzlich bei jeder Nutzung des BOP die weitergehenden Informationen unter <https://www.els-ter.de/bportal/infoseite/systemanforderungen> zu berücksichtigen.

6. Kontaktformular Automatischer Informationsaustausch Prüfungen

Damit Sie in Zukunft die Möglichkeit haben konkrete An- oder Rückfragen unmittelbar an die Ansprechpartner des Fachbereichs AIA-Prüfungen zu richten, weisen wir auf das dafür neu eingerichtete Kontaktformular auf der Internetseite des BZSt hin. Es ist im Bereich der Thematik „Internationaler Informationsaustausch“ auch beim Fachbereich

FATCA aufzufinden (siehe: auf der Internetseite unter der Rubrik Unternehmen/ Internationaler Informationsaustausch/ FATCA/ AIA-Prüfungen, [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern Informationsaus-tausch/Kontaktformular_AIA/kontakt_aia_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaus-tausch/Kontaktformular_AIA/kontakt_aia_node.html)).

Das Formular kann insbesondere durch Finanzinstitute genutzt werden, um dem Fachbereich AIA-Prüfungen die diesbezüglichen Ansprechpartner zu nennen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei etwaigen allgemeinen und technischen Rückfragen zu FATCA, weiterhin das reguläre FATCA-Kontaktformular zu nutzen ist.



[Infobrief Abonnement verwalten](#)

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern
Fachbereich FATCA
53225 Bonn

E-Mail: FATCA@bzst.bund.de

Internet: www.bzst.bund.de